

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 21. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

zum Thema:

**Umgang der Berliner Bezirke mit dem Ehrenamt im Zuge der Parkraumbewirtschaftung**

und **Antwort** vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23423

vom 21. Juli 2025

über Umgang der Berliner Bezirke mit dem Ehrenamt im Zuge der Parkraumbewirtschaftung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung in den Berliner Bezirken auf ehrenamtlich Tätige?

Antwort zu 1:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 2:

Welche Regelungen und Ausnahmeregelungen bestehen derzeit für ehrenamtlich Engagierte, die auf das Auto angewiesen sind, um ihre Tätigkeiten auszuüben, beispielsweise bei regelmäßig erforderlichen Transporten?

Wie können insbesondere geheingeschränkte Menschen eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um ihre ehrenamtliche Arbeit fortzusetzen, auch wenn sie nicht unter Regelungen für Anwohnende fallen?

Frage 3:

Wie plant der Senat, die Situation für ehrenamtlich Tätige zu verbessern, um deren Engagement trotz Parkraumbewirtschaftung zu sichern und für eine wirtschaftliche Entlastung zu sorgen?

Frage 5:

Welche Überlegungen verfolgt der Senat, Vergünstigungen bei Parkvignetten auszuweiten oder spezielle Ausnahmeregelungen zu schaffen? Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Balance zwischen der Parkraumbewirtschaftung und der Unterstützung des Ehrenamts zu gewährleisten?

Antwort zu 2, 3 und 5:

Die Fragen 2, 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine pauschale Freistellung von Menschen mit einem Ehrenamt von den Parkgebühren ist mit der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht vereinbar. Für mobilitätseingeschränkte Personen sind im besonderen Einzelfall Ausnahmegenehmigungen dann möglich, wenn die Nutzung eines individuellen Kraftfahrzeuges nachgewiesenermaßen unumgänglich ist bzw. andere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Frage 4:

Welche Berliner Bezirke erteilen in welchem Umfang für ehrenamtlich Tätige Ausnahmegenehmigungen für das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen?

Antwort zu 4:

Die Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter prüfen und entscheiden über Ausnahmegenehmigungen nach den Vorgaben des § 46 StVO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Dabei können auch Ausnahmegenehmigungen für einzelfallbezogene Sachverhalte in Betracht kommen, sofern ein dringendes Erfordernis nachgewiesen ist.

Zuständig sind die Bezirksämter mit Parkraumbewirtschaftung, hier: Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Spandau, Pankow, Reinickendorf, Friedrichshains-Kreuzberg, Charlottenburg-Wilmersdorf und Mitte. Statistische Angaben dazu liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 06.08.2025

In Vertretung

Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt